

Entwurf



Vereinbarung

Zwischen

der Gemeinde Aldersbach,
Klosterplatz 1, 94501 Aldersbach,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Harald Mayrhofer,
im Folgenden „Gemeinde“ genannt

und

der ...
vertreten durch...
im Folgenden „Vorhabenträger“ genannt

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Sachverhalt

Die Vorhabensträger möchten auf einem ca. ... ha großen Teilgrundstück der derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche mit der Flur-Nr. ... der Gemarkung ... eine Agri-Photovoltaik-Anlage errichten. Um das Vorhaben realisieren zu können, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans durch die Gemeinde notwendig.

Hinweis: Ein Rechtsanspruch auf eine solche Bauleitplanung besteht nicht. Die Ausgestaltung der Planung liegt in der Planungshoheit der Gemeinde.

Am ... wurde von der Gemeinde ein Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit der Bezeichnung ... gefasst. Bereits in diesem Beschluss wurde festgehalten, dass die Vorhabenträger die Kosten für die Bauleitplanung durch ein anerkanntes Planungsbüro und die Verwaltungskosten übernehmen muss. Ein entsprechender städtebaulicher Vertrag ist zu schließen.

Diese Vereinbarung regelt vorab nur die Übernahme sämtlicher mit dem Projekt zusammenhängender Kosten durch den Vorhabenträger. Vor Satzungsbeschluss ist in jedem Fall noch ein städtebaulicher Vertrag zu schließen.

2. Kostenübernahmeerklärung

Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Übernahme sämtlicher mit dem Projekt zusammenhängender Kosten.

Dazu zählen insbesondere:

- Die Planungskosten durch ein geeignetes Planungsbüro, welches vom Vorhabenträger eigenständig zu beauftragen ist

- Die Verwaltungskosten der Gemeinde
- Kosten für Informationen, Pläne, etc., die die Gemeinde einholt
- Sonstige Kosten, wie z. B. Anwaltskosten

Die Gemeinde behält es sich vor Abschlagsrechnungen zu stellen.

Die Verwaltungskosten belaufen sich auf **pauschal 1000,00 €** für den der Gemeinde mit dem Projekt entstehenden Verwaltungsaufwand und werden dem Vorhabenträger in zwei Raten in Rechnung gestellt. Die erste Rechnungsstellung erfolgt nach Aufstellungsbeschluss und die zweite nach Bekanntgabe des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes.

Der Vorhabenträger trägt die Kosten auch dann, wenn das Vorhaben aus rechtlichen oder sonstigen Gründen endgültig scheitert. Eine Rückerstattung der Kosten wird im gegenseitigen Einvernehmen ausgeschlossen.

3. Schriftform

Änderungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

4. Datenschutzrechtlicher Hinweis

Folgende Daten sind bei der Gemeinde zur Abwicklung des Vorhabens hinterlegt:

Firma:
Vertreter:
E-Mail:
Telefon:

Die Gemeinde wird dazu ermächtigt, diese Daten im Rahmen der Planung an Dritte weiterzugeben.

Aldersbach, den

, den

Gemeinde
Harald Mayrhofer
Erster Bürgermeister
Gemeinde Aldersbach

Vorhabenträger